



Verband der Fischereigenossenschaften
Nordrhein-Westfalens e.V.

Der Geschäftsführer

VfG · Postfach 32 02 30 · 45246 Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Präsident Eckhard Uhlenberg
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Geschäftsstelle
Stauseebogen 23
45259 Essen
Telefon 0201 - 46 61 46
Telefax: 0201 - 46 75 15
E-Mail: info@vfg-nrw.de
Internet: www.vfg-nrw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I.1, 09.11.2010

Unsere Zeichen,
037/Ad

unsere Nachricht vom

Datum
02.12.2010

Artenschutz für alle Tiere – Neuauflage der Kormoran-Verordnung schnell umsetzen

Antrag der Fraktion der CDU
Durcksache 15/119

Sehr geehrter Herr Präsident Uhlenberg,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 09.11.2010 bedanken wir uns zunächst dafür, dass uns Gelegenheit gegeben worden ist, zum obigen Antrag im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 08.12.2010 Stellung zu nehmen.

Aus der Sicht unseres Verbandes, der die Interessen der von den Fischereigenossenschaften wahrzunehmenden Fischereirechte und damit auch die der Nutzer dieser Rechte (Pächter und Angler) vertritt, ist der zeitnahe Erlass einer neuen Kormoran-Verordnung zwingend erforderlich, weil unverändert gegen eine solche Verordnung weder rechtlich noch fachlich durchgreifende Bedenken bestehen. Dabei möchten wir klarstellend vorausschicken und betonen, dass es uns – wie offensichtlich auch der Fraktion der CDU mit ihrem Antrag – nicht darum geht, eine „Ausrottung des Kormorans in NRW zu betreiben“, wie der vorhergegangenen Landesregierung im Hinblick auf den Erlass der Kormoran-VO und einen auch für Schutzgebiete vorgesehenen Begleiterlass unterstellt worden ist (Drucksache 14/5573 vom 27.11.2007), sondern um eine maßvolle Vergrämung und Reduktion des in seinem Bestand in keiner Weise gefährdeten Kormorans zum Schutz der heimischen Fischwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden.

Zusammenfassung

Die nachfolgend anhand von Anlagen detaillierter erläuterten rechtlichen Rahmenbedingungen und fachlichen Notwendigkeiten für ein Kormoranmanagement kommen zu dem Ergebnis, dass dem Antrag der Fraktion der CDU zuzustimmen ist,

weil der hohe Kormoranbestand in NRW eine Erholung der Fischbestände ohne Schutzmaßnahmen nicht zulässt. Vielmehr sind insbesondere regionale heimische Äschenpopulationen ohne eine neue Kormoran-VO vom Aussterben bedroht. Weiterhin würden die heimischen Fischbestände insgesamt sowie in ihrer Artenvielfalt und Altersstruktur nachhaltig geschädigt, was zu einer erheblichen Entwertung der verfassungsrechtlich geschützten Fischereirechte und ihrer Nutzung führt.

Die Verordnung ist kurzfristig zu erlassen, denn

- Kormoran-Verordnungen verstoßen nicht gegen europäisches und nationales Recht,
- die schädlichen Einflüsse intensiven Kormoranfraßes auf die Fischbestände sind europaweit anerkannt und für NRW durch das Umweltministerium hinreichend dokumentiert,
- die Bemühungen betroffener EG-Mitgliedsstaaten und der Schweiz sowie der anderen Bundesländer um einen Schutz ihrer Fischbestände und Fischereiwirtschaft, wird durch das Herausfallen Nordrhein-Westfalens aus dem Managementgebiet erheblich erschwert,
- die von der Fischerei stets begrüßten und z.T. selbst initiierten Maßnahmen zur Strukturverbesserung schützen die Fische nicht vor dem Kormoranfraßdruck,
- der Kormoran ist durch die bisherigen Managementmaßnahmen in keiner Weise gefährdet worden.

Begleitende Untersuchungen über Auswirkungen einer Kormoran-VO auf die Fischbestände und den Kormoranbestand werden von der Fischerei unterstützt. Eine weitere Ermittlung von Daten, die zu einer Verzögerung bei dem Erlass einer Kormoran-VO führen würden, lehnen wir allerdings ab!

1. Keine rechtlichen Gründe gegen eine neue Kormoran-Verordnung

In dem Antrag der Fraktion der CDU vom 07.09.2010 (Seite 2 oben) und in dem Plenarprotokoll 15/6 vom 15.09.2010 (Seite 316) wird - wenn auch ohne nähere Begründung – angeführt, dass es gegen ein erleichtertes Vorgehen aufgrund der Kormoran-VO bzw. gegen den Erlass einer neuen Kormoran-VO Verwaltungsgerichtsentscheidungen gebe. Solche Entscheidungen gibt es aber nicht. Hierzu verweisen wir auf die als **Anlage 1** beigefügte rechtliche Ausarbeitung. Dieser ist zu entnehmen, dass

- die Kormoran-VO vom 02.05.2006 – wie die der anderen Bundesländer – im Einklang mit den einschlägigen europa- und bundesrechtlichen Bestimmungen erlassen worden ist,
- sich im Hinblick auf den Erlass einer außerhalb von Schutzgebieten geltenden Kormoran-VO die Rechtslage nicht geändert hat,

- die Notwendigkeit und die Geeignetheit einer solchen neuen Kormoran-VO unverändert bestehen,
- es keine Verwaltungsgerichtsentscheidungen gibt, die gegen den Erlass einer neuen Kormoran-VO angeführt werden können, und
- die Voraussetzungen, unter denen Kormoran-Vergrämungsmaßnahmen innerhalb von Schutzgebieten zulässig sind, nicht Gegenstand einer Kormoran-VO sind und seien können, sondern einer Einzelfallprüfung unterliegen und hierzu eine obergerichtliche Entscheidung noch nicht ergangen ist.

Diese rechtliche Beurteilung steht im Einklang damit, dass – mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und dem Saarland – in allen anderen Flächenbundesländern weiterhin Verordnungen, Erlasse und Allgemeinverfügungen zur letalen und nicht letalen Vergrämung von Kormoranen bestehen. Dies zeigt anschaulich die als **Anlage 2** beigefügte Darstellung.

2. Fachliche Begründung für eine neue Kormoran-Verordnung

Auch wenn in der vorstehend erwähnten Ausarbeitung schon dargelegt worden ist, dass in einer neuen Kormoran-VO unverändert zulässigerweise Kormoran-Vergrämungsmaßnahmen außerhalb von Schutzgebieten geregelt werden können, soll aus unserer Sicht nachfolgend auf einige fachliche Argumente besonders eingegangen werden, da in dem Plenarprotokoll vom 15.09.2010 (Seite 316) ebenfalls angeführt wird, dass „die Verordnung wissenschaftlich, naturschutzfachlich nicht ausreichend begründet“ sei:

a) Die Entwicklung der fachlichen Begründung in NRW

Bereits im Januar 2002 hatten Fachleute der damaligen LÖBF, und zwar Vertreter des Dezernats Artenschutz, Vogelschutz und der Fischereidezernate sowie des Umweltministeriums, publiziert (LÖBF-Mitteilungen, S. 46-54), dass sich ein „ernsthafter Artenschutzkonflikt zwischen der Erhaltung von überlebensfähigen Äschenpopulationen und des Kormorans“ angebahnt hat. Sie berichteten von einer kontinuierlichen Abnahme der Äschenerträge der Angelfischerei von 1990 bis 1998 und stellten einen direkten Zusammenhang mit der signifikanten Zunahme von Kormoranen in den Äschenregionen in NRW her. Andere Ursachen, wie z.B. flächendeckende biologisch-pathologisch oder anthropogen bedingte Fischsterben, waren in diesem Zeitraum nämlich nicht feststellbar. Die „existentielle Bedrohung von Äschenbeständen in bestimmten Fließgewässern durch Kormorane, daneben aber auch einzelner Teichwirtschaften“ veranlassten das MUNLV zur Herausgabe des Erlasses vom 2. Mai 2001 über „Ausnahmen von den besonderen Schutzvorschriften für Kormorane“ (Az.: III. 5 – 765.21/III-6-615.10.00.01). Abwehrmaßnahmen wurden räumlich und zeitlich begrenzt. Dabei wurde der Schwerpunkt auf nicht letale Vergrämung gesetzt, doch auch der Abschuss als „letztes Mittel“ mit sehr umfangreichen Auflagen einbezogen. Die Beurteilung der Rechtslage ergab, dass „grundsätzlich auch Maßnahmen zur Regulierung der Kormoranbestände im Einklang mit den Bestimmungen der EG-Vogelschutz-Richtlinie“ stehen (S. 49). Während

ein Schwerpunkt die Verbesserung des Lebensraums für die Äsche sein sollte, wurde doch anerkannt, dass notwendige wasserwirtschaftliche Maßnahmen längere Zeit benötigen würden und bis zu deren erwarteten positiven Wirksamkeit Maßnahmen zur Abwehr des Fraßdruckes durch den Kormoran notwendig werden können. Eine wissenschaftliche Begleitung der Auswirkung von Kormoranabschüssen wurde als unumgänglich herausgestellt.

Ungeachtet dessen trat in der folgenden Wahlperiode die Kormoran-VO vom 02.05.2006 in Kraft, die bekanntlich am 31. März 2010 fristgerecht auslief. Diese Verordnung löste den extrem bürokratischen Erlass des Vorgängerministeriums ab. Durch zeitliche und örtliche Beschränkungen wurde einerseits eine Gefährdung der Kormoranpopulation in NRW völlig ausgeschlossen, andererseits die Wirksamkeit des Schutzes der Fischbestände und die Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch den Kormoran nicht unwesentlich eingeschränkt.

In Ergänzung hierzu wurde auf der Basis der Erkenntnisse der Fachleute aus dem Ministerium und der LÖBF bzw. dem LANUV in dem sog. Begleiterlass des MUNLV vom 20.12.2007 (Az. III-4-615.10.00.01/III-2-765.21.10) die Notwendigkeit des Abschusses von Kormoranen zum Schutz der Fischbestände und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden auch in Schutzgebieten als eine notwendige und wirksame Maßnahme hervorgehoben. Dort wird wörtlich ausgeführt: „In NRW gibt es zur Verringerung der Probleme keine andere wirksame Lösung als den Abschuss von Kormoranen. Der Verzicht auf den Abschuss von Kormoranen, die in ihrer Bestandsentwicklung ohnehin in der Kulturlandschaft profitieren, hätte zur Folge, dass sich diese Art so gegenüber anderen Arten durchsetzen würde, dass andere weniger robuste Arten (insbesondere Fische der Mittelgebirge und Wanderfische) erheblich in ihrem Bestand darunter leiden würden.“

Im Sachstandsbericht des Umweltministeriums vom 29. Januar 2010 (Vorlage 14/3188) haben Fachleute die Auswirkungen der Kormoran-VO in NRW beschrieben. Zusammengefasst wird sie als „wirkungsvolle Handhabe – bei geringerer Bürokratie“ bewertet. Unter Hinweis auf das von der Fischerei geforderte europäische Kormoranmanagement wird weiter betont, dass das Europaparlament dieses fordert und der Kormoranbestand in der EG nicht als gefährdet angesehen wird.

b) Erkenntnisse über Auswirkungen von Vergrämungsmaßnahmen

Obwohl in dem vorgenannten Sachstandsbericht bemerkt wird, dass direkte positive Auswirkungen von Kormoranmanagementmaßnahmen auf die Fischbestände wohl „spürbar“ seien, sich aber noch nicht exakt genug abschätzen lassen, können wir z.B. für das Gebiet der Ruhrfischereigenossenschaft klar feststellen, dass mit Inkrafttreten der Kormoran-VO durch die regelmäßig im Bereich der unteren Ruhr durchgeführten Abschüsse der dramatische Rückgang der Fangerträge und die mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbundene Beeinträchtigung der Fischereirechte gestoppt werden konnte (**Anlage 3**).

Darüber hinaus zeigen Rückmeldungen von der oberen Ruhr bei Meschede und der Sülz, dass in den Gewässerabschnitten, in denen die Möglichkeiten zum Abschuss effektiv genutzt wurden, die vom Kormoran bis dahin dezimierten Äschenbestände stabil

geblieben sind oder sich sogar verbesserten, während in den anderen Strecken, an denen nicht geschossen wurde, der Äschenbestand nahezu zusammengebrochen ist. Diese Feststellung gilt eindeutig auch für naturnahe Fließgewässerabschnitte, d.h., dass die auch von der Fischerei geforderte Verbesserung der Lebensräume für die Fische bei langanhaltenden, regelmäßigen bzw. kurzfristigen massiven Kormoraneinflügen nicht hilft, die Äschenbestände vor dem Zusammenbruch zu schützen.

c) Monitoring über die Effizienz der Vergrämungsmaßnahmen und Bestandsentwicklung des Kormorans

In dem o.g. Begleiterlass vom 20.12.2007 wurde ein jährlicher Bericht des LANUV und des Dezernats „Fischerei und Gewässerökologie“ über die Auswirkungen der landesweit erfolgten Kormoran-Abschüsse an das MUNLV angekündigt, der dann jährlich mit den Fischereibehörden sowie den Naturschutz- und Fischereiverbänden beraten werden sollte. Ob diese Berichte dem MUNLV vorgelegt wurden, wissen wir nicht. Falls ja, sind sie aber nicht mit den Fischereiverbänden beraten worden. Die Forderung der fachlichen Begleitung eines Kormoranmanagements ist sinnvoll und wird von uns begrüßt. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass diese transparent und unter Beteiligung der Fischereiverbände durchgeführt wird.

Mit Schreiben vom 08.09.2010 hat die „Vogelschutzwarte“ des LANUV auf Bitten des MKULNV einen Sachstandsbericht zur Bestandsentwicklung des Kormorans in NRW vorgelegt. Ob das MKULNV auch die Fischereidezernate des LANUV um einen Bericht zur Bestandsentwicklung der heimischen Fischwelt und insbesondere zu den kormoranbedingten Fischereischäden gebeten hat, ist nicht bekannt, wäre aber dringend erforderlich. Gleichwohl belegt die Dokumentation der „Vogelschutzwarte“ eine sehr hohe Anzahl rastender (6.000 – 8.000 Kormorane im Herbst/Winter) und brütender Kormorane (zwischen 800 u. 1.000 jährlich), die zu einer fortwährenden Schädigung der Fischbestände insbesondere in den Mittelgebirgsgewässern führen, wenn keine Schutzmaßnahmen für die Fische ergriffen werden. Dabei zeigt die Abb. 1 dieses Sachstandsberichts (**Anlage 4**) eindrucksvoll, dass der starke stetige Anstieg der Brutpaare seit 1993 mit 110 Brutpaaren in Auswirkung der Ende Juni 2006 in Kraft getretenen Kormoran-VO gestoppt werden konnte. Während im Frühjahr 2006 mit über 1000 Brutpaaren das Maximum erreicht wurde, sank diese Zahl mit Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen bis 2010 auf durchschnittlich 930 Brutpaare. Dies ist plausibel, da mit den Abschüssen im September/Oktober jeweils insbesondere in NRW heimische Brutvögel und Brutvogelanwärter erlegt werden und die Fluchtdistanzen zunehmen. Die Bewertung der Abschüsse von Durchzüglern durch das LANUV lässt dabei aber außer Acht, dass in fast allen Flächenstaaten Deutschlands Kormoran-Verordnungen gelten und in der EG von immer mehr Staaten zum Schutz ihrer Fischbestände und zur Abwendung fischereiwirtschaftlicher Schäden Managementmaßnahmen durchgeführt werden. Die im Bericht erwähnten Lernvorgänge bei vergrämten Kormoranen finden folglich nicht nur in NRW, sondern nahezu im gesamten Bundesgebiet und in weiten Teilen der EG statt. So mag für NRW der Abschuss von durchziehenden Kormoranen vordergründig nur - wie in dem Sachstandsbericht formuliert - als „Tropfen auf dem heißen Stein“ erscheinen. Die Summe aller EG-weiten „Tropfen“ hat aber zweifellos zu

einer Dämpfung des Anstiegs des europäischen Kormoranbestands geführt und - um im Bild des Berichts zu bleiben - das Fass nicht zum Überlaufen gebracht, d.h. den Kormoranbestand in der EG in keiner Weise gefährdet.

Auch der im Bericht hergestellte Zusammenhang von Abschüssen mit einer flächigen Ausbreitung des Kormorans in die Mittelgebirgsregionen ist verfehlt. Der Kormoran hat sich nämlich in den kalten Wintern 1995/96 und 1996/97, als die größeren Stillgewässer zugefroren waren, an den Fließgewässern der Mittelgebirge nachweislich neu ausgebreitet und diesen Lebensraum bereits zu Zeiten vor Inkrafttreten der Kormoran-VO nicht mehr verlassen. Im Übrigen wird die Ausbreitung des Kormorans durch die Besiedlung kleinster Bäche und Stillgewässer und Gründung neuer Schlaf- und Brutplätze auch aus Staaten mit strengen Schutzvorschriften (z.B. Niederlande) berichtet.

Festzustellen ist weiter, dass sich trotz aller Bemühungen um eine Verbesserung der Gewässergüte, Durchgängigkeit und Gewässerstruktur die Bestandssituation für die meisten Fischarten nicht verbessert hat. Derzeit profitieren nämlich lediglich Kleinfische, wie z.B. Elritze, Schmerle und Groppe, von diesen Maßnahmen, da zusätzlich Bachforelle und Döbel als ihre natürlichen Feinde kormoranbedingt nur noch in geringen Dichten bzw. in kleinen Größen vorkommen. Schlundgängige Fische von 15 – 25 cm sind in vor Kormoranen ungeschützten Gewässern extrem selten geworden.

In der Hoffnung, mit diesen sachlichen Ausführungen zum Erhalt der Biodiversität und der fischereilichen Nutzungsfähigkeit unserer Gewässer beigetragen zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Jäger
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. Rechtsgrundlagen für ein Kormoranmanagement
2. Karte Bundesgebiet mit Kormoran-Verordnungen
3. Fangergebnisse Ruhrfischereigenossenschaft
4. Sachstandsbericht LANUV Abb. 1: Brutbestandsentwicklung des Kormorans in NRW 1993 – 2010

Rechtsgrundlagen für ein Kormoranmanagement

Die Kormoran-VO vom 2. Mai 2006 (GV.NRW.2006 S. 273) ist gem. § 8 dieser Verordnung am 31.03.2010 außer Kraft getreten. Für die derzeit anstehende parlamentarische Diskussion, ob und mit welchem Inhalt ggfs. eine neue Kormoran-VO erlassen werden soll, ist es angezeigt, hierzu die rechtlichen Grundlagen darzustellen. Dabei ist zu unterscheiden, ob ein Kormoranmanagement – gleich welcher Art – außerhalb oder innerhalb von Schutzgebieten (Natur- oder Vogelschutzgebiete) stattfinden soll.

1. Kormoranmanagement außerhalb von Schutzgebieten

Der Kormoran gehört auch nach der grundlegenden Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 zu den besonders geschützten europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 BNatSchG n.F.; § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG a. F.). Er unterliegt wie alle europäischen Vogelarten der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie - VRL -), die unter dem 30. November 2009 nach mehrfachen Änderungen eine kodifizierte Fassung erhalten hat (Richtlinie 2009/147/EG – Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2010 – L 20/7). Auf dieser Grundlage unterliegt der Kormoran in Deutschland insbesondere einem Tötungs- und Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG n.F.; § 42 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG a.F.). Da der Kormoran in seinem Bestand nicht mehr gefährdet war und ist, wurde diese Art im Jahre 1997 aus dem Anhang I der VRL herausgenommen.

a) Erlaß von Kormoran-Verordnungen

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 4 BNatSchG a.F., der wiederum seine Grundlage in Artikel 9 Abs. 1 lit. a) VRL hatte, wurde – wie zuvor in fast allen anderen Bundesländern – auch in NRW eine Kormoranverordnung, die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-VO) vom 2. Mai 2006, erlassen. Durch diese wurde in Abweichung von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a.F. allgemein zugelassen, zum Schutze der heimischen Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 Kormorane durch Abschuss zu töten. Diese Kormoran-VO ersetzte den insbesondere zum Schutz der stark gefährdeten Äsche erlassenen sog. Kormoranerlass des MUNLV vom 2. Mai 2001, da er sich nach der amtlichen Begründung zur Kormoran-VO als eine sehr restriktive und bürokratische Regelung nicht bewährt hatte. Dabei ging die Landesregierung in Einklang mit § 43 Abs. 8 Satz 3 BNatSchG a.F. davon aus, dass durch diese allgemeine Abschussregelung der in Europa auf mehr als 1 Million Exemplare angewachsene Kormoranbestand nicht gefährdet sowie im Hinblick auf die verordneten zeitlichen und räumlichen Beschränkungen und die ausgenommenen Schutzgebiete eine Störung anderer Tierarten oder anderer Belang so gering wie möglich gehalten wurde (vgl. A der Begründung vom 30.09.2005).

b) Rechtsgrundlagen für eine neue Kormoran-VO

An den vorstehend dargestellten Rechtsgrundlagen hat sich durch das am 01.03.2010 in Kraft getretene neue BNatSchG nichts geändert.

Von dem Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG können gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Einzelfall und die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen allgemein Ausnahmen zulassen, und zwar inhaltlich unverändert

- gemäß Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 „zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden“ und
- gemäß Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 „zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt“.

Dabei ist allgemein anerkannt, dass diese Ausnahmetatbestände in Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 lit. a) VRL der Regulierung „Schaden verursachender Vögel“ dienen, wozu ausdrücklich der Kormoran zählt (vgl. Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten „Vogelschutzrichtlinie“ vom Februar 2008, vorgelegt von der Europäischen Kommission, S. 53 f. mit Fußnote 99 und S. 60 ff. mit Fußnote 116).

Die Nr. 1 betrifft erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden (z.B. an Teichwirtschaften) und Beeinträchtigungen der durch Artikel 14 GG geschützten Fischereirechte (z.B. Verminderung der Ertragsfähigkeit des Gewässers mit finanziellen Einbußen bei der wirtschaftlichen Ausnutzung der Rechte etwa durch Verpachtungen, negative Auswirkungen auf die Auszahlung von Ausschüttungen an die Mitglieder der Fischereigenossenschaften und auf deren Stimmrechte, Aufwendungen für Fischbesatz zum Ausgleich von kormoranbedingten Fischschäden).

Die Formulierung „zur Abwendung“ erfordert dabei anerkanntermaßen nicht eine Reaktion auf bereits nachgewiesene Schäden, sondern es reicht eine große Wahrscheinlichkeit aus, dass Schäden eintreten können, wenn Reduktionsmaßnahmen unterbleiben. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn durch den Kormoran erfahrungsgemäß oder nachgewiesenermaßen solche Schäden eintreten oder offensichtlich eingetreten sind (vgl. S. 60 unter Nr. 3.5.11 des vorg. Leitfadens). Angesichts der unverändert großen Anzahl von Kormoranen an den Gewässern in NRW (ca. 800 bis 1.000 Brutpaare in 17 bis 21 Kolonien sowie zwischen 5.000 bis fast 9.000 Individuen als Durchzugs-Rastbestände und Überwinterer in den letzten Jahren bis 2009 gemäß dem Schreiben des LANUV vom 08.09.2010) und eines unbestreitbaren Verzehrs von durchschnittlich 500 g Fisch/Tag/Kormoran ist von offensichtlichen Schäden an der heimischen Fischwelt auszugehen, die unzweifelhaft auch als „erheblich“ anzusehen sind.

Dass eine Kormoranregulierung unverändert auch „zum Schutze der natürlich vorkommenden Tierwelt“ (Absatz 7 Satz 1 Nr. 2), d.h. der heimischen Fischarten, erforderlich ist, kann ernsthaft nicht in Frage gestellt werden. Betroffen sind hier insbesondere die Äsche und der Aal, aber auch der besonders geschützte Lachs. Nachhaltig geschädigt werden durch den Fraßdruck des Kormorans die heimischen Fischbestände insgesamt sowie in ihrer Artenvielfalt und Altersstruktur.

All diese Erkenntnisse haben zu der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 04.12.2008 (2008/2177 (INI)) geführt, mit der die Erstellung eines

Europäischen Kormoran-Managementplanes zur Reduzierung der zunehmenden Schäden durch Kormorane für Fischbestände, Fischerei und Aquakultur gefordert wird (Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.01.2010 – C 21 E 11).

c) Einer neuen Kormoran-VO angeblich entgegenstehende Verwaltungsgerichtsentscheidungen

In der Plenarsitzung des Landtages am 15.09.2010 (Plenarprotokoll 15/6, S. 316) und in der 2. (öffentlichen) Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 06.10.2010 wurde von Minister Remmel geäußert, dass es gegen den Erlass einer neuen Kormoran-VO „entsprechende Verwaltungsgerichtsentscheidungen gibt“. Eine ähnliche rechtliche Einschätzung ist in dem Bericht der Landesregierung vom 28.09.2010 zu TOP 8 der Ausschusssitzung vom 06.10.2010 (Vorlage 15/78) enthalten. Abgesehen davon, dass diese Behauptung nicht bzw. nicht näher begründet worden ist, ist sie auch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unzutreffend:

Soweit nämlich die rechtlichen Zweifel auf die beiden Urteile des VG Minden vom 16.06.2009 (1 K 3208/08 und 1 K 774/09) gestützt werden - so ausdrücklich die Vorlage 15/78 - , so betreffen diese eindeutig nicht Kormoranabschüsse aufgrund der Kormoran-VO, sondern solche im Vogelschutzgebiet „Weseraue“, für das die Kormoran-VO gerade nicht gegolten hat. Zudem sind diese Urteile nicht rechtskräftig, denn gegen die Nichtzulassung der Berufung wurden fristgerecht beim Oberverwaltungsgericht NRW im Juli 2009 Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt, über die bisher nicht entschieden worden ist.

Auch der in der Vorlage 15/78 offenbar gemeinte Beschluss des VG Köln vom 01.10.2009 (14 L 1446/09) betraf nur von der Kormoran-VO nicht erfasste Abschüsse in Naturschutzgebieten und zudem lediglich eine einstweilige Anordnung, mit der wegen unterbliebener Beteiligung eines Naturschutzverbandes vorläufig untersagt worden ist, von einer erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung Gebrauch zu machen.

Außer acht gelassen wurde bei dieser rechtlichen Einschätzung auch, dass es andere Gerichtsentscheidungen gibt, die gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG a.F. und aufgrund landesrechtlicher Befreiungsvorschriften in Naturschutzgebieten genehmigte letale und nicht letale Vergrämungsmaßnahmen für rechtmäßig erklärt haben (vgl. VG Ansbach NuR 2009, 656; VG Freiburg NuR 2009, 440), und dass – im Gegensatz zu NRW – in fast allen anderen Bundesländern nach wie vor Kormoranverordnungen in Kraft sind, also dort ganz offenbar unverändert die Notwendigkeit und Geeignetheit solcher Verordnungen bejaht wird.

2. Kormoranmanagement innerhalb von Schutzgebieten

Die außer Kraft getretene Kormoran-VO galt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 nicht für Abschüsse in Natur- und Vogelschutzgebieten. Dies entsprach der Regelung in den Kormoranverordnungen der anderen Bundesländer. Demgemäß bedurfte es bis zum Inkrafttreten des neuen BNatSchG für Kormoranreduktionsmaßnahmen sowohl einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung als auch einer naturschutzrechtlichen Befreiung von den Schutzvorschriften und Verboten (§ 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG a.F., § 69 Abs. 1 LG NRW). Da nach fachlicher

Beurteilung des MUNLV aber auch innerhalb solcher Schutzgebiete für einen wirksamen Fischschutz Kormoranreduktionsmaßnahmen für erforderlich gehalten worden sind, erging zur Handhabung entsprechender Anträge der Erlass vom 20.12.2007 „Rechtliche und fachliche Hinweise zu Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 6 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-VO) vom 2.5.2006“.

Auf diesen Erlass, der bislang formell nicht aufgehoben worden ist, und auf die Rechtslage der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Regelungen in §§ 45 Abs. 7 Sätze 1 bis 3, 67 BNatSchG in bezug auf Reduktionsmaßnahmen innerhalb von Schutzgebieten soll und kann hier nicht näher eingegangen werden, weil ihre Beurteilung von den jeweiligen Besonderheiten der Schutzgebiete abhängt und sie nicht die gegenwärtig im Vordergrund stehende Problematik des Erlasses einer neuen Kormoran-VO betrifft. Im Übrigen werden diese Fragen Gegenstand von Entscheidungen des OVG NRW sein, sollte den oben erwähnten Anträgen auf Zulassung der Berufung gegen die beiden Urteile des VG Minden stattgegeben werden. Solange aber eine solche obergerichtliche Entscheidung noch nicht ergangen ist, wird leider auch die im Antrag der Fraktion der CDU vom 07.09.2010 (Seite 2 oben) angemahnte Handhabe fehlen, in solchen Einzelfällen eine gerichtsfeste europarechtskonforme Ausnahmeregelung zu treffen.

Deutschland – Bundesländer



Bundesland mit Kormoranverordnung / -erlass, Stand Dez. 2010

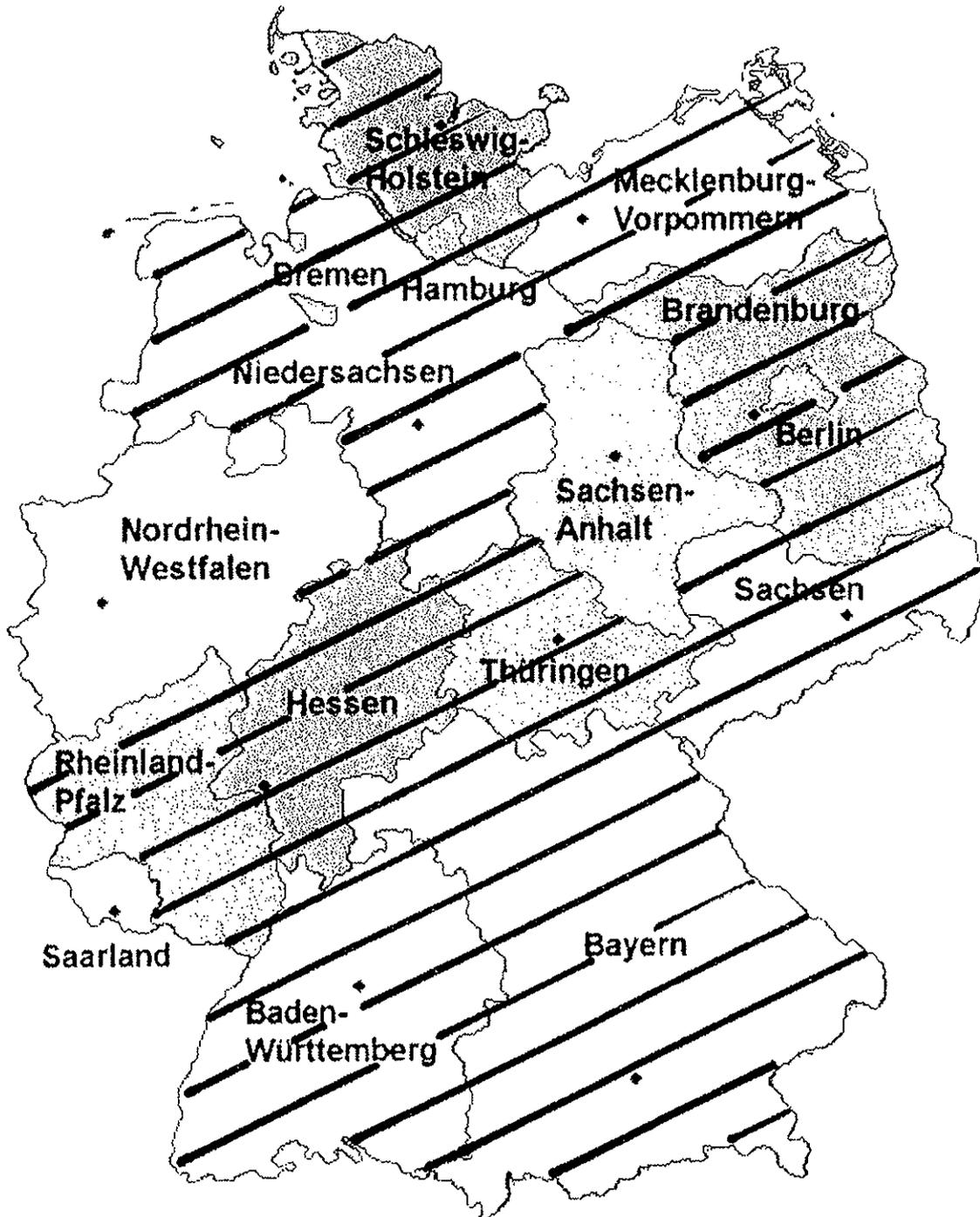


Abb. 1: Brutbestandsentwicklung des Kormorans in Nordrhein-Westfalen von 1993 bis 2010 (LANUV, 2010)

